

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 861

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 08.08.2018

Datenschutzrichtlinie der Fachhochschule Südwestfalen

Stand: 02.08.2018

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Datenschutzrichtlinie der Fachhochschule Südwestfalen

1. Grundlage

Die Fachhochschule Südwestfalen verarbeitet eine Vielzahl von personenbezogenen Daten von ihren Mitgliedern, Angehörigen, Bewerberinnen und Bewerbern, externen Dienstleistern und Lieferanten sowie weiteren Personen, um ihre Aufgaben nach dem Hochschulgesetz zu erfüllen.

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Unter Verarbeitung versteht man gem. Art. 4 Satz 1 Nr. 2 DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung von betroffenen Einzelpersonen verwirklicht deren Grundrecht aus Art. 8 der EU-Grundrechte-Charta, das durch die DSGVO, das Landesdatenschutzgesetz und die bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz an Hochschulen weiter konkretisiert wird. Die Hochschule als öffentliche Stelle und Stätte der freien geistigen Entfaltung ist sich der Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bewusst und setzt sich aktiv für die Verwirklichung des Grundrechtsschutzes nach Maßgabe der geltenden Gesetze ein. Zur Erfüllung dieser Anforderungen baut die Fachhochschule Südwestfalen ein Datenschutz-Management-System auf, mit dem der gesetzeskonforme Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird. Die Hochschulleitung unterstützt diese Anstrengungen auf allen Ebenen und stellt die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

2. Zielsetzung

Die Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und die Erfüllung der hierfür erlassenen Rechtsnormen muss durch organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen nachweisbar sichergestellt werden.

Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 DSGVO beinhalten eine Rechenschaftspflicht, nach der die datenverarbeitende Stelle nachweisen können muss, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO und den weiteren konkretisierenden Vorgaben der DSGVO und des Landesrechts erfolgt.

Zur Erreichung des Ziels ist der Aufbau eines Datenschutz-Management-Systems erforderlich, das insbesondere die folgenden materiellen Anforderungen nachweisbar sicherstellen soll:

- a) Gewährleistung einer rechtmäßigen, fairen und transparenten Verarbeitung:
 - a. Eine Verarbeitung erfolgt nur mit Rechtsgrundlage (Gesetz, Einwilligung).

- b. Vorrang der Direkterhebung bei der betroffenen Person.
 - c. Transparente Information über Art und Umfang der Verarbeitung, Betroffenen- und Beschwerderechte.
 - d. Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten zur Ermöglichung von internen und externen Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde.
- b) Einhaltung der Anforderungen zur Zweckbindung, indem Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
 - c) Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung, indem nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden.
 - d) Gewährleistung der sachlichen Richtigkeit der Daten, indem Maßnahmen getroffen werden, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
 - e) Speicherbegrenzung, indem Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person mit den gebotenen gesetzlichen Ausnahmen nur so lange ermöglicht wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist.
 - f) Gewährleistung von Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit, indem die personenbezogenen Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, insbesondere den Schutz vor:
 - a. unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung
 - b. unbeabsichtigtem Verlust
 - c. unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung.

Hier soll die Verzahnung mit dem bestehenden Informationssicherheits-Management an der Hochschule zu größtmöglichen Synergien führen, soweit kein Konflikt zwischen Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz besteht.
 - g) Verwirklichung der Betroffenenrechte, durch Strukturen und Meldewege, die Auskünfte und daran anknüpfende weitere Betroffenenrechte ermöglichen.
 - h) Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Einbindung von Dritten in die eigene oder gemeinsame Datenverarbeitung.
 - i) Prüfung der Rechtmäßigkeit vor Datentransfers an Stellen außerhalb der EU.
 - j) Strukturelle und organisatorische Sicherstellung der Meldepflichten aus Art. 33 und 34 DSGVO bei Datenschutzverstößen gegenüber Aufsichtsbehörde und betroffenen Personen. Hierzu gehört insbesondere die Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten, damit Vorfälle vermieden, richtig erkannt, richtig eingeordnet und richtig gemeldet werden.
 - k) Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Art. 35 DSGVO

3. Verantwortlichkeiten

- **Hochschulleitung (Rektorat):** Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes. Sie trägt durch ihre Entscheidungen dem Organisationsziel Rechnung und stellt die erforderlichen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen für die Umsetzung des Datenschutzes zur Verfügung. Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule durch Informationsangebote oder Schulungen für den Datenschutz und die Sicherheit personenbezogener Daten sensibilisiert werden.
- **Behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r):** Die Hochschule hat eine(n) behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) bestellt:

http://www4.fh-swf.de/de/home/beschaefigte/organisation_1/beauftragteundvertretung/datenschutzbeauftragte/index.php